

638/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dietachmayr und Genossen haben am 14. April 2000 unter Zahl 632/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zivilschutz“ gerichtet. Diese Anfrage begründet sich mit einer massiven Kürzung der Budgetausgaben im Bereich des Zivilschutzes sowie daraus resultierend Gefahren von Atomunfällen, von kriegerischen Ereignissen und von sonstigen Katastrophen. Dazu muss ich bemerken, dass diese Ausführungen sowie die gestellten Fragen offensichtlich dazu dienen sollen, Unsicherheit zu verbreiten und weniger die bisher gute Arbeit im Bereich des Zivilschutzes zu unterstreichen.

Zum ersten gibt es im Bereich des Zivilschutzes des Bundesministeriums für Inneres sowohl Ermessensausgaben, als auch zweckgebundene Gebarungen, wobei die zweckgebundenen Gebarungen von den Kürzungen ausgenommen worden sind. Lediglich Ermessensausgaben des Zivilschutzes mussten, wie alle anderen Ermessensausgaben auch, in gleichartiger Höhe gekürzt werden. Daher liegt keine übermäßige Kürzung im Bereich des Zivilschutzes vor.

Zum zweiten müssen die bisherigen Erfahrungen, Aufbauarbeiten und Organisationen, insbesondere auf freiwilliger Basis, wie z.B. die Freiwilligen Feuerwehren oder der Österreichische Zivilschutzverband, die ein wesentlicher Bestandteil der Basisarbeiten für den Zivilschutz darstellen, berücksichtigt werden.

Da es sich beim Zivilschutz um eine Materie handelt, die nicht bloß der Bundesminister für Inneres zu vollziehen hat, habe ich zur Erstellung eines abgerundeten Bildes Auskünfte der Länder und der Europäischen Kommission eingeholt. Unter Bedachtnahme auf die mir danach vorliegenden Informationen beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Ausgaben der Länder sowie des Bundesministeriums für Inneres für Zivilschutz betragen seit (einschließlich) 1995 ca. 2,305 Milliarden Schilling. Ausgaben anderer Ressorts (ausgenommen die vom Bundesministerium für Finanzen gemäß § 3 Abs. 2 des Katastropheneinsatzgesetzes 1996 den Ländern überwiesenen Mittel zur Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren) für Zivilschutzmaßnahmen sind in diesem Betrag nicht inbegriffen.

Zu Frage 2:

a) vom Bundesministerium für Inneres

Aus den Zivilschutzkrediten VA Paragraph 1/1111

- | | | |
|--|---------|---------------|
| - in Anlagen wie:
Aufbau eines GPS - unterstützten Luftspürsystems,
Lehrmittel (Geräte für die Zivilschutzschule sowie
diverse Messgeräte) | ca. ATS | 10,400.000,-- |
| - in die Förderung von Einsatz- und Rettungsorgani-
sationen sowie des Österreichischen Zivilschutzver-
bandes - Bundesverband | ca. ATS | 74,000.000,-- |
| - in Aufwendungen vorwiegend für Öffentlichkeitsar-
beit, Ausgaben für Selbstschutz - Informationszentren,
Ausgaben der Zivilschutzschule des BMI für den
laufenden Betrieb, Ausgaben für diverse Veranstal-
tungen, Seminare, Workshops, Übungen etc. | ca. ATS | 46,000.000,-- |

Aus den Zivilschutzmitteln des Katastrophenfonds
(zweckgebundene Gebarung), VA Paragraph 1/1112
(ohne die Beträge, die den Ländern für den Aus - und Auf-
bau des bundesweiten Warn - und Alarmsystems über -
wiesen werden. Diese betragen ATS 47,5 Millionen jähr -
lich und sind in den Ausgaben der Länder ausgewiesen)

- | | | |
|---|---------|--------------|
| - in Anlagen wie:
Einbindung der Landeswarnzentralen in das bundes -
weite Warn - und Alarmsystem, Ausbau der Bundes -
warnzentrale des BMI sowie Anschaffung diverser
Geräte für diese. | ca. ATS | 2,000.000,-- |
| - in Aufwendungen wie Ausgaben für den laufenden
Betrieb der Bundeswarnzentrale des BMI; insbeson-
dere für Wartung des bundesweiten Warn - und Alarm -
systems und die Postgebühren für die Ringleitung
(Vernetzung sämtlicher Bundes - und Landesdienst -
stellen, deren Zusammenarbeit in einem katastrophen -
fall notwendig ist) | ca. ATS | 9,000.000,-- |

Ausgaben BMI	ca. ATS	141,400.000,--
--------------	---------	----------------

b) von den Ländern getätigte Ausgaben für den Zivilschutz

- | | | |
|---|---------|------------------|
| - für den Auf - und Ausbau bzw. für den Betrieb des
bundesweiten Warn- und Alarmsystems aus den
gemäß der Art. - 15a - B - VG - Vereinbarung vom BMI
überwiesenen Mitteln | ca. ATS | 302,000.000,-- |
| - für die Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten
der Feuerwehren vom Bundesministerium für Finanzen
gemäß § 3 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes
1996 erhaltene Mittel aus dem Katastrophenfonds | ca. ATS | 1.410,000.000,-- |
| - aus Ländermitteln: Förderungen der Zivilschutz -
Landesverbände sowie Förderungen von Zivilschutz -
maßnahmen diverser Einsatz - und Rettungsorganisa - | | |

tionen, Ausgaben für den Ausbau sowie für Wartung und Instandhaltung der Landeswamzentralen und der Funksirenensteuerungen (soweit sie nicht aus den vom BMI überwiesenen Mitteln gemäß der 15a - Vereinbarung abgedeckt werden können) und für Öffentlichkeitsarbeit

ca. ATS 452.000.000,--

Summe Länder ca. ATS 2.164,000.000,--

Gesamtausgaben ca. ATS 2.305,500.000,--

Ausgaben der Länder

Bundesland	Eigenmittel	15a Vereinbarung	Mittel gemäß § 3 Abs. 2 des Katastrophenfonds	Gesamtausgaben
Burgenland	9,757.250,02	10,260.192,00	48,990.363,00	69,007.805,02
Kärnten	39,000.000,00	21,264.210,00	99,072.735,00	159,336.945,00
Niederösterreich	30,630.750,79	55,008.006,00	266,548.390,00	352,187.146,79
Oberösterreich	62,020.000,00	47,946.354,00	241,168.289,00	351,134.643,00
Salzburg	41,623.000,00	18,302.406,00	87,238.749,00	147,164.155,00
Steiermark	228,526.999,00	44,549.610,00	214,264.093,00	487,340.702,00
Tirol	7,217.000,00	25,073.268,00	114,194.491,00	146,484.759,00
Vorarlberg	1,439.440,00	11,790.228,00	59,948.702,00	73,178.370,00
Wien	31,895.000,00	67,520.341,00	278,491.236,00	377,906.577,00
Summe	452,109.439,81	301,714.615,00	1.409,917.148,00	2.163,741.102,81

Zu Frage 3:

Es gibt einen österreichweiten (zwischen Bund und Ländern akkordierten) Rahmenplan für Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Unfällen in Kernkraftwerken, der insbesondere Regelungen betreffend Alarmpläne (Meldewege / Maßnahmenkatalog), Einsatzunterlagen (z.B. Information der Öffentlichkeit, Strahlenspürpläne, Pläne für Probennahmen, medizinische Versorgung bei großräumigen Kontaminationen, Kaliumjodidprophylaxe, Musterverordnung nach § 38 Strahlenschutzgesetz etc.) sowie die entsprechenden Rechtsgrundlagen enthält. Auf der Grundlage des Landesverteidigungsplans besteht weiters ein Alarmplan für das Staatliche Krisenmanagement.

Als operationelles Koordinationsinstrument ist die Bundeswarnzentrale in meinem Ressort eingerichtet, die u.a. Aufgaben im Rahmen des vom Bund und den Ländern gemeinsam zu betreibenden Warn- und Alarmsystems (Gefahrenerkennung, Warnung und Alarmierung) zu erfüllen hat. Diese rund um die Uhr besetzte Zentrale fungiert gemäß den bi- und multi-

lateralen Katastrophenhilfe - und Strahlenschutzabkommen als Kontaktstelle für Meldungen über Stör - und Unfälle sowie für Fragen der Zusammenarbeit bzw. möglicher Hilfeleistung im Anlassfall. Im überregionalen oder internationalen Katastrophen - bzw. Krisenfall stellt die Bundeswarnzentrale schließlich die nationale Informationsdrehscheibe für alle befassten Stellen im In - und Ausland dar.

Zu Frage 4:

Laut Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, das für Schutzraumangelegenheiten (Normen, Ausrüstung, etc.) zuständig ist, waren Ende 1998 österreichweit ca. 2,7 Millionen Schutzplätze (d.h. Raum für Person in einem Schutzraum) baulich fertiggestellt, das sind bezogen auf die Bevölkerung Österreichs (Wohnbevölkerung laut Volkszählung 1991) ca. 35%. Entsprechend den unterschiedlichen Bauordnungen in den einzelnen Bundesländern differiert die Schutzplatzdeckung zwischen 3% (Wien) und 83% (Steiermark und Kärnten).

Schutzplatzdeckung nach Bundesländern.

Bundesland	Schutzplatzdeckung bezogen auf die Einwohnerzahl
Burgenland	40 %
Kärnten	83 %
Niederösterreich	9 %
Oberösterreich	32 %
Salzburg	5%
Steiermark	83 %
Tirol	75 %
Vorarlberg	20 %
Wien	3%

Zu Frage 5:

Nachdem derzeit die Schutzraumbaupflicht nur in den Ländern Kärnten und Oberösterreich in der Bauordnung enthalten ist, liegt die Errichtung von Schutzräumen in der Eigenverantwortung der Hausbauer. Nur beim Neubau von Bundesbauten werden noch Schutzräume aufgrund von Ministerratsbeschlüssen aus den Jahren 1967, 1981 und 1996 errichtet. Diese Schutzraumbautätigkeit fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Die Entscheidung des Bürgers für oder gegen den Bau eines Schutzraumes wird anhand verschiedener Kriterien, wie zusätzliche Baukosten, ausreichendes Raumangebot, persönliches Schutzbedürfnis, zu erwartende Schutzwirkung etc. getroffen. Seitens des Bundesministeriums für Inneres kann nur, wie bereits auch getätigt, im Rahmen von Informationen sowie Bewußtseinsbildung darauf Einfluss genommen werden.

Zu Frage 6:

Der größte Teil der Schutzräume wurde von Privaten errichtet. 1998 waren dies ca. 53% der statistisch erfassbaren Schutzraumplätze, ca. 29% wurden durch gemeinnützige Bauvereinigungen errichtet, ca. 18% durch juristische Personen (z.B. Unternehmen) und ca. 0,3% durch Gebietskörperschaften.

Diese Aufstellung erklärt auch den zur Schutzraumbenützung berechtigten Personenkreis, nämlich Besitzer von Ein- und Mehrfamilienhäusern, Wohnungsmieter, Angehörige von Firmen, Gesellschaften, Vereinen etc. Bei Schutzräumen in Bundesbauten ist die Benützung primär durch das in diesem Gebäude Dienst versiehende Personal, in Schulen durch die Schülerinnen und das Lehrpersonal, vorgesehen.

Unbestritten ist, dass im Falle von plötzlich auftretenden Katastrophen größeren Ausmaßes Panikreaktionen nicht verhindert werden können. Dies liegt in der Natur einer Katastrophe unbestimmter Art und unbestimmten Ausmaßes, weil nicht jeder Anlaßfall erprobt, geprüft und geregelt werden kann. Aus diesem Grunde kann auch keine Aufteilung von Schutzraumplätzen vorgenommen werden.

Zu Frage 7:

Der Zivilschutz in Österreich ist als pluralistisches Katastrophenvorsorge- und Hilfeleistungssystem zu verstehen, eingebunden in die hexagonale Verantwortung von Bund, Ländern, Bezirken, Gemeinden, Einsatzorganisationen und Bürgern. Zivilschutz umfasst somit alle humanitären Aktivitäten zur Bewältigung von Katastrophen und besonderen Krisensituationen. Er umfasst die Vorsorge vor Naturkatastrophen und technischen Unglücksfällen, vor Unfällen in der chemischen Industrie ebenso wie beim Transport gefährlicher Güter oder bei einem nuklearen Stör- oder Unfall. D.h. Zivilschutz ist die Summe aller Vorkehrungen, die der Bevölkerung das Überstehen von gefährlichen Situationen jeder Art ermöglichen sollen. Daher können die Kosten nicht genannt werden.

Meines Erachtens verfügt Österreich aufgrund der Vorkehrungen des Bundes und der Länder über einen wirksamen Zivilschutz, der aber im Hinblick auf die Schnelllebigkeit technischer Entwicklungen ständig mit neuen Anforderungen konfrontiert wird und auf diese Bedacht nehmen muss.

Zu Frage 8:

Mit den Fragen 8 und 9 wurden - im Wege der für Zivilschutz zuständigen Generaldirektion ENV.C.3 der Europäischen Kommission - die Mitgliedstaaten der EU sowie - via dem schweizerischen Bundesamt für Zivilschutz - die Schweiz befasst. Antworten wurden lediglich vom Vereinigten Königreich, von Irland, Dänemark, Schweden, Deutschland, Portugal und der Schweiz übermittelt. Demnach ergibt sich folgendes:

a) <u>Vereinigtes Königreich</u>	42,080.000,-- GBP	945,116.800,-- ATS
b) <u>Dänemark</u>	1,570.000,000,-- DKK	2.896,650.000,-- ATS
c) <u>Schweden</u>	4,000.000,000,-- SEK	6.598,400.000,-- ATS
d) <u>Deutschland</u>		
da) Bund:	389,700.000,-- DM	2.741,742.144,-- ATS
db) Bundesländer: (am Beispiel des Freistaates Bayern)	92,000.000,-- DM	647,267.840,-- ATS

e) <u>Portugal</u>	5,000.000,-- EURO	68,801.500,-- ATS
f) <u>Schweiz</u>	350,000.000,-- CHF	3.078,005.000,-- ATS

Bemerkt wird, dass die einzelnen Länder unterschiedliche Berechnungsmethoden bzw. -Inhalte herangezogen haben, wodurch ein seriöser Vergleich meines Erachtens nicht möglich ist.

Zu Frage 9:

Ich verweise zunächst auf den ersten Absatz der Antwort auf Frage 8. Darüber hinaus stehen mir folgende Informationen zur Verfügung:

a) Vereinigtes Königreich

Soweit vorhanden unterliegen entsprechende Pläne der Geheimhaltung und wurden daher nicht bekanntgegeben.

b) Dänemark

In diesem Land existiert ein Plan betreffend landesweite Bereitschaft im Falle nuklearer Notfälle, der beispielsweise Regelungen bezüglich Radioaktivitätsmessungen, Alarmierungen, Entscheidungsfindung, Schutz, Evakuierung, Lebensmittelkontrolle etc. enthält. Weitere Angaben liegen nicht vor.

c) Schweden

Im Falle nuklearer Unfälle besteht eine Zusammenarbeit verschiedener Institute betreffend Minimierung der Strahlenbelastung, Analyse der Unfallursachen, Wettervorhersage etc. Die unmittelbare Leitung der Katastrophenhilfs- und Rettungsmaßnahmen obliegt jedoch den 21 Landesverwaltungen. Das schwedische Konzept einer „Gesamtverteidigung“ unterscheidet hierbei nicht zwischen militärischer und ziviler Verteidigung.

d) Deutschland

Die konkreten Katastrophenschutzmaßnahmen bei Nuklearunfällen sind in den bundeseinheitlichen „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ festgelegt. Dort sind insbesondere folgende Maßnahmen genannt: Alarmierung, Festlegung des gefährdeten Gebietes, Lageermittlung, Unterrichtung und Warnung der Bevölkerung, Verkehrseinschränkungen, Aufenthalt in Gebäuden, Ausgabe von Jodtabletten, Evakuierung, Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr frisch geernteter Lebensmittel, Warnung vor Wassergewinnungsstellen, Dekontamination und Ärztliche Betreuung und Versorgung.

Die Zivilschutzmaßnahmen bei kriegerischen Auseinandersetzungen sind im Zivilschutzgesetz geregelt. Hiernach steht zur Abwehr von Katastrophen in einem Verteidigungsfall neben dem Einsatzpotential des Bundes (ergänzender Katastrophenschutz) auch das Potential der Länder zur Verfügung (sogenannter „Doppelnutzen“). Des Weiteren sind Maßnahmen in folgenden Bereichen vorgesehen: Warnung der Bevölkerung, Schutzbau, Aufenthaltsregelung, Schutz der Gesundheit und Kulturgutschutz.

e) Portugal

An Plänen betreffend nukleare Unfälle mit Schiffen wird gearbeitet. Weitere Details wurden nicht bekanntgegeben.

f) Schweiz

Der Zivilschutz ist föderalistisch organisiert und wird von den Gemeinden getragen, die in erster Linie für den Schutz ihrer Einwohner und Kulturgüter, Hilfeleistungen und die Sicherstellung der technischen Infrastruktur zuständig sind. Eine konkrete „Einsatzreihenfolge“ bei der Katastrophen- und Nothilfe wurde festgelegt. Zum baulichen Zivilschutz (Schutz der Bevölkerung gegenüber Waffenwirkungen und Verstrahlungslagen) wäre zu bemerken, dass die Pflicht zum Bau privater Schutzräume aufgehoben werden soll.

Zu Frage 10:

Da die Bewältigung von Großkatastrophen die Möglichkeiten eines kleinen Landes wie Österreich übersteigen, bedarf es zur Absicherung der internationalen Hilfe und Solidarität. Die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union und die Mitwirkung bei der NATO - Partnerschaft für den Frieden kommt dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung weit entgegen. Bilaterale Abkommen mit den Nachbarstaaten sollen im Anlassfall einen verzugslosen Informationsfluss und rasche Hilfe gewährleisten.

Im EU - Rahmen besteht ein ständiger Kontakt zur Europäischen Kommission / Generaldirektion für Umweltangelegenheiten (DG ENV.C.3 - Civil Protection) durch die Mitwirkung von Vertretern meines Ressorts und der Länder im Ständigen Netzwerk der nationalen Ansprechpartner für den Zivilschutz (PNNC / Permanent Network of National Correspondents). Darüberhinaus wirkt Österreich im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft an verschiedenen Projekten (z.B. psychosoziale Betreuung von Katastrophenopfern und -helfern, Lawinenprävention, europaweite Datenvernetzung etc.) mit. Im Rahmen der NATO - Partnerschaft für den Frieden besteht ein ständiger Kontakt zur Direktion für zivile Notstandsplanung (CEPD / Civil Emergency Planning Directorate), in deren Rahmen Vertreter meines Ressorts in Fachausschüssen für Zivil- und Strahlenschutz mitwirken.

Im Rahmen der multi - und bilateralen Katastrophenhilfe - und Strahlenschutzabkommen bestehen Kontakte zu den jeweils zuständigen Behörden.

Bilaterale Katastrophenhilfeabkommen bestehen derzeit mit Deutschland, der Slowakischen Republik, mit Ungarn, Slowenien und Liechtenstein. Das Abkommen mit der Tschechischen Republik steht vor der Inkraftsetzung, das Abkommen mit der Schweiz vor der Ratifikation; mit Italien und Marokko sind Verhandlungen im Gange. Ein entsprechendes Abkommen mit Kroatien ist geplant.

Im Rahmen der Zentraleuropäischen Initiative (C.E.I. / Central European Initiative) ist ein Abkommen über die Zusammenarbeit zur Vorbeugung von Katastrophen mit 1. August 1994 in Kraft getreten. Im Rahmen dieses Abkommens ist eine Vernetzung der Erdbebenwarnsysteme (mit Tschechien bereits erfolgt) insbesondere mit Italien, Slowenien und Ungarn geplant.

Für den Bereich der nuklearen Sicherheit bestehen neben den IAEO - Abkommen über die frühzeitige Benachrichtigung und die Hilfeleistung bei nuklearen Un - bzw. Störfällen bilaterale Abkommen mit Deutschland, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Schweiz, Polen, Belarus, Russland, Ukraine und Tadschikistan. Mit Bulgarien sind Verhandlungen im Gange.

Neben der bereits realisierten Vernetzung der Strahlenfrühwarnsysteme mit der Slowakei und Slowenien ist eine Ausweitung dieses Netzwerks auf alle anderen Nachbarstaaten beabsichtigt.

Im Rahmen der trilateralen Zusammenarbeit zwischen Österreich, Ungarn und der Slowakei wird auch die Zusammenarbeit im Zivilschutzbereich durchgeführt.

Zu Frage 11:

Gemäß der EntschlieÙung des Rates vom 8. Juli 1991 zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei natur - oder technologiebedingten Katastrophen erbringen die Mitgliedstaaten auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats jedwede Hilfeleistung, die sie für möglich und verfügbar halten, falls sich im Gebiet dieses Mitgliedstaats eine Katastrophe ereignet, die ernsthafte Schäden oder Gefahren für die körperliche Unversehrtheit von Personen, für Güter oder für die Umwelt nach sich zieht und die mit dessen eigenen Mitteln zur Hilfeleistung offensichtlich nicht bewältigt werden kann. Das für alle EU - Mitgliedstaaten gültige IAEO - Abkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlenbedingten Notfällen enthält ebenfalls eine den gleichen Zweck verfolgende Regelung.

Die in meiner Antwort auf Frage 10 erwähnten bilateralen Katastrophenhilfeabkommen (somit auch das EU - Mitglied Deutschland betreffend) enthalten gleichfalls Regelungen über die Aufnahme von Evakuierten.

Grundsätzlich können die Hilfeleistungen im Rahmen der zitierten Abkommen nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Ein Aufteilungsschlüssel ist im Hinblick auf die Unvorhersehbarkeit der Ausbreitung und Weiterentwicklung der Kontamination unmöglich.

Zu Frage 12:

Das österreichische Zivilschutzkonzept ist seit 1985 primär auf die Bewältigung ziviler Katastrophenfälle ausgerichtet. Besondere Beachtung findet dabei ein möglicher Kernkraftwerksunfall in Österreichs Nachbarstaaten. Um die Bevölkerung über die wichtigen Verhaltensweisen bei Kernkraftwerksunfällen zu informieren, gibt das Bundesministerium für Inneres seit dem Jahr 1996 die sehr informative und ausführliche Broschüre "Strahlenschutz - ratgeber" heraus, die kostenlos an alle Interessenten versandt wird. Besonderes Augenmerk wird auf den Kontakt mit Schulen gelegt, die dieses Thema in den Unterricht einbeziehen können. Für den Unterricht und für Unterweisungen wurden spezielle Exemplare mit Overheadfolien aufgelegt, die ebenfalls beim Bundesministerium für Inneres kostenlos erhältlich sind. Rund eine Viertel Million dieser Informationsbroschüren wurden bisher verteilt, wobei auf Multiplikatoren (Schulen, Hilfs- und Rettungsorganisationen, Pflegeheime, Spitäler, Firmen, Bundesheer, Zivildienst etc.) besonders Bedacht genommen wird. Weiters wird die Bevölkerung durch die Öffentlichkeitsarbeit des Österreichischen Zivilschutzverbandes über dieses Thema informiert. Letztendlich dient auch der seit 1998 jährlich am ersten Samstag im Oktober durchgeführte bundesweite Zivilschutz-Probealarm dazu, die Österreicher/innen für dieses Thema zu sensibilisieren.

Zu Frage 13:

Zivildienstleistende werden primär auf dem Gebiete des Rettungs- und Feuerwehrwesens eingesetzt. Dies entspricht sowohl den Intentionen des ordentlichen und außerordentlichen Zivildienstes, als auch jenen des Zivil - und Katastrophenschutzes.